

Der Bundestag hat das Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) beschlossen

Viele Menschen mit Behinderung sind auf eine qualitativ gute Heil- und Hilfsmittelversorgung zwingend angewiesen. Bisher erhielten Versicherte jedoch oftmals nur durch eigene Zuzahlungen Zugang zu einer passenden und notwendigen Versorgung. Dies lag vor allem daran, dass die Hilfsmittelversorgung durch Ausschreibungen erfolgte, die im Wesentlichen dem Diktat des niedrigsten Preises folgten. Das HHVG legt im Gegensatz zur aktuellen Praxis fest, dass Ausschreibungen sich nicht allein am Preis orientieren dürfen, sondern die Qualität der Hilfsmittel zwingend zu berücksichtigen ist. In bestimmten Fällen, in denen es um individuell anzupassende Hilfsmittel mit einem hohen Dienstleistungsanteil geht, werden Ausschreibungen ganz ausgeschlossen. Zudem besteht bei Ausschreibungen die Verpflichtung der Krankenkassen, den Patienten eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen mehrkostenfreien Hilfsmitteln einzuräumen. Betroffene müssen sich daher zukünftig nicht mehr zwischen einer unzureichenden Versorgung oder einer Zuzahlung entscheiden, sofern die Umsetzung in der Praxis erfolgreich verläuft. Darüber hinaus müssen die Hilfsmittel dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Die Krankenkassen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die Versorger ihre gesetzlichen Pflichten einhalten. Die Versorger werden verpflichtet, die Versicherten dahingehend zu beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen für Sie geeignet sind und von den Krankenkassen als Regelleistung gezahlt werden. Die Höhe eventueller Mehrkosten muss von den Versorgern zwingend angegeben werden.

Ferner können die Krankenkassen und die Verbände der Heilmittelerbringung in den Jahren 2017-2019 eine höhere Vergütung beschließen, um die Therapieberufe attraktiver zu machen. Die Befristung dieser Regelung dient der Überprüfung der Auswirkungen.

Die Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) werden künftig außerdem durch Blankoverordnungen stärker in die Verantwortung genommen. Das Heilmittel wird weiter durch den Arzt verordnet, der Heilmittelerbringer bestimmt jedoch die Auswahl, Dauer und Abfolge der Therapie.

Die Reform soll mehr Qualität und Transparenz in den Markt der Heil- und Hilfsmittelversorgung bringen. Durch das Gesetz wird der GKV-Spitzenverband verpflichtet, bis Ende 2018 das Hilfsmittelverzeichnis zu aktualisieren. Darüber hinaus soll der GKV Spitzenverband bis Ende 2017 eine Systematik schaffen, um das Verzeichnis auch in der Zukunft aktuell zu halten.

Sebastian Tenbergen, LL.M.

Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik